

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1465/2020
Amt/Aktenzeichen 14/14 00	Datum 01.09.2020	TOP 3.1

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. § 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 15.09.2020			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	24.09.2020	Ö
Stadtrat	Entscheidung	18.11.2020	Ö

Betreff: Feststellung des Jahresabschlusses 2019 - Entlastung des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2019
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 07.09.2020 gez. Karsten Lange Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Mainz, 13. September 2020 gez. Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Jahresabschluss 2019 sowie dessen Anlagen festzustellen und die Entlastung des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Beigeordneten auszusprechen.

1. Sachverhalt:

Gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss.

Der Jahresabschluss ist die wichtigste Grundlage der demokratischen Kontrolle durch den Stadtrat und für die Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Beigeordneten nach § 114 GemO.

Seit Einführung der Doppik, liegt das Hauptaugenmerk der Haushalts- und Finanzwirtschaft darauf, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu erhalten.

Der Inhalt und der Umfang der Prüfung umfasst u. a. die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung, einschließlich der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und des Handelsgesetzbuches. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist auch darauf zu achten, ob die durch Dienstanweisung der Gemeinde vorgeschriebenen Verfahren wie z. B. Anordnungsbefugnis, Vier-Augen-Prinzip und Zahlungsabwicklung eingehalten wurden. Der genaue Prüfungsumfang des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 113 Abs. 1 und 2 GemO.

2. Lösung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Revisionsamt haben den Jahresabschluss 2019 sowie dessen Anlagen stichprobenweise geprüft und am 24.09.2020 im Rechnungsprüfungsausschuss beraten.

Nach den ausgesprochenen Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses vom 24.09.2020 möge der Stadtrat wie folgt beschließen:

a) Die Feststellung des Jahresabschluss und dessen Anlagen zum 31.12.2019:

die Bilanz zum 31.12.2019	
mit einer Bilanzsumme	i.H.v. 3.079.077.880,72 EUR
und einem Eigenkapital	i.H.v. 903.847.117,09 EUR
die Ergebnisrechnung zum 31.12.2019	
mit einem Jahresüberschuss	i.H.v. 17.206.001,08 EUR
die Finanzrechnung zum 31.12.2019	
mit einem Finanzmittelfehlbetrag	i.H.v. -30.307.356,26 EUR

b) Die Entlastung von

Herrn Oberbürgermeister Michael Ebling (Dezernat I)

Herrn Bürgermeister Günter Beck (Dezernat II)

Frau Beigeordnete Manuela Matz (Dezernat III)

Herrn Beigeordneten Dr. Eckart Lensch (Dezernat IV)

Frau Beigeordnete Katrin Eder (Dezernat V)

Frau Beigeordnete Marianne Grosse (Dezernat VI).

Dem Beschlussvorschlag wird zugestimmt.

3. Alternativen:

keine

3. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Prüfungsbericht des Revisionsamtes zum Jahresabschluss 2019 inklusive Jahresabschlussbericht zum Jahresabschluss 2019 und Beteiligungsbericht 2019 des 20 - Amtes für Finanzen, Beteiligungen und Sport